

Informationen zum BAföG

(Stand Oktober 2010)

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von Studierenden innerhalb der Europäischen Union

Im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau gilt dies für die Länder:

Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn

Nach dem Grundsatz des BAföG wird Ausbildungsförderung im Regelfall nur für Ausbildungen im Inland geleistet. Lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BAföG können auch Ausbildungen im Ausland gefördert werden. Zu den bereits für die Förderung in Deutschland geltenden Bedingungen treten während der Auslandsausbildung noch weitere Voraussetzungen hinzu. Welche Voraussetzungen das sind, was Sie im Zusammenhang mit Ihrem Förderungsantrag noch beachten müssen, darum soll es im folgenden Merkblatt gehen.

Im Ausland sind folgende Ausbildungsvorhaben zu unterscheiden für die BAföG-Förderung in Frage kommt:

1. Der ergänzende - also nur zeitweise - Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte, der im Rahmen einer Inlandsausbildung durchgeführt wird. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
2. Der Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte, wenn die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden (so genannte integrierte Studiengänge). (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
3. Der Besuch einer Ausbildungsstätte innerhalb der Europäischen Union (EU) auch bis zum Erwerb eines ausländischen Ausbildungsabschlusses. (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG)

1. Voraussetzungen, die Sie selbst erfüllen müssen

- Sie müssen Ihren **ständigen Wohnsitz**, also Ihren Lebensmittelpunkt, **im Inland** haben. Bei einer zeitweisen ausbildungsbedingten Wohnsitznahme am ausländischen Ausbildungsort, bleibt Ihr ständiger Wohnsitz natürlich weiterhin in Deutschland begründet. Für die Förderung eines schwerpunktmäßig im EU-Ausland durchgeführten Studiums ist es zudem erforderlich nachzuweisen, dass bei Beginn der Ausbildung im Ausland bereits **seit mindestens drei Jahren** ein ständiger Wohnsitz im Inland bestand.
- Auch während der Auslandsausbildung besteht ein Anspruch auf Förderung im Grundsatz nur innerhalb der **Förderungshöchstdauer**. Die Förderungshöchstdauer entspricht dabei der Regelstudienzeit bzw. Normdauer Ihres Studienganges. Eine Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ist auch während der Auslandsausbildung nur unter den in § 15 Abs. 3 und 3a BAföG bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Auch während einer Auslandsausbildung ist nach Ablauf des vierten Fachsemesters eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG vorzulegen, sofern Sie diese Bescheinigung nicht schon beim bisher zuständigen (Inlands-)BAföG-Amt vorgelegt haben.
- Ein Sprachnachweis ist für Auslandsausbildungen ab Oktober 2010 **nicht** mehr vorzulegen.

2. Voraussetzungen an die Ausbildung im Ausland

- Die Ausbildung im Ausland muss **einer deutschen Ausbildung gleichwertig** sein. Auch besteht eine Förderungsmöglichkeit nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der in Deutschland gelegenen **Höheren Fachschulen, Akademien** und **Hochschulen** gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist von

Amts wegen zu prüfen. Das heißt, dass wir selbst prüfen müssen; auf die Beurteilung durch Ihre deutsche Hochschule kommt es insoweit nur nachrangig an.

- Das Studium im Ausland muss **mindestens sechs Monate oder ein Semester** dauern. Im Falle eines Kooperationsabkommens zwischen den beteiligten Hochschulen muss die Ausbildung mindestens zwölf Wochen dauern. Selbst geringfügige Unterschreitungen führen dazu, dass das Studium nicht gefördert werden kann.
- Förderungsleistungen für ein Studium im Ausland werden nur für die Zeit gewährt, in der Sie tatsächlich als fulltime-student in Ihrer Fachrichtung immatrikuliert sind, die Ausbildungsstätte besuchen und Ihre Arbeitskraft hierdurch voll in Anspruch genommen wird. Das bedeutet, dass Sie die Kurse im zeitlichen Umfang eines Vollzeitstudenten in Ihrer Fachrichtung belegen müssen.

Mit der Einschreibung als „Gaststudent“ oder im Teilzeitstudium erfüllen Sie die Förderungsvoraussetzungen nicht. Für die Orientierungsphase (orientation week) haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Förderung. Achten Sie deshalb also darauf, dass die Immatrikulationsbescheinigung von der ausländischen Hochschule immer in allen Punkten vollständig und unmissverständlich ausgefüllt wird.

- Innerhalb der Europäischen Union bestehen Förderungsmöglichkeiten für Studiengänge die unmittelbar im Ausland aufgenommen oder fortgesetzt werden. Ein in Deutschland begonnenes Studium können Sie unter Beibehaltung des BAföG-Anspruchs zeitweise oder bis hin zum berufsqualifizierenden Abschluss im EU-Ausland betreiben. Sie können das Studium aber auch unmittelbar im EU-Ausland aufnehmen. Eine Studienstartphase in Deutschland ist nicht mehr vorgeschrieben.

In den genannten Fällen besteht immer auch die Möglichkeit mehrere EU-Länder zu besuchen; und das ohne spezielle zeitliche Beschränkungen für die Dauer der jeweiligen Auslandsphasen. **Es muss aber bei jedem Wechsel des Landes das zuvor begonnene Studium fortgesetzt werden.** Anderenfalls läge ein Fachrichtungswechsel vor, der unter Umständen zur Versagung des Förderungsanspruchs führt. Es besteht aber auch grundsätzlich die Möglichkeit nach Deutschland oder in ein anderes EU-Land zurückzukehren und das Studium hier bzw. im EU-Ausland abzuschließen.

- Daneben können Sie einen zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt auch in einem Land außerhalb der EU gefördert bekommen, wenn dieser Auslandsaufenthalt der schwerpunktmäßig in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat durchgeführten Ausbildung **förderlich** ist und zumindest zu einem Teil auf Ihr Studium im Inland oder EU-Ausland **anrechenbar** ist. Förderlichkeit und Anrechenbarkeit sind im Zweifel durch Bescheinigungen bzw. gutachtliche Stellungnahmen der Hochschule nachzuweisen, an der die Ausbildung schwerpunktmäßig betrieben wird.

3. Sonstige Voraussetzungen / Anmerkungen

- Für Ihr Studium im Ausland erhalten Sie neben dem Grundbedarf von 597,00 € (wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen) ggf. folgende bedarfserhöhende Leistungen:
 - Zuschlag zur Auslandsrankenversicherung bei Nachweis einer Krankenversicherung bis zu 62,00 €,
 - Zuschlag zur Pflegeversicherung von 11,00 € und zur Inlandsrankenversicherung bis zu 62,00 €, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung oder entsprechend privat versichert sind und einen Nachweis hierüber vorlegen,
 - Kinderbetreuungszuschlag; sobald Sie mit einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben erhöht sich der Bedarf um monatlich 113,00 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind,
 - Studiengebühren, soweit diese notwendig sind und Sie alle Möglichkeiten zum Erlass oder zur Ermäßigung der Studiengebühren ausgeschöpft haben. Die Notwendigkeit und Ihre Erlassbemühungen müssen Sie nachweisen. Studiengebühren werden **längstens für die Dauer eines Jahres** bis zur Höhe von 4.600,00 € geleistet. Ab dem 2. Förderungsjahr im Ausland besteht dann grundsätzlich keine Möglichkeit der Übernahme von Studiengebühren mehr.

Es werden außerdem nur die Studiengebühren berücksichtigt, die Sie selbst zu tragen haben und die aufgrund des Auslandsaufenthalts ggf. zusätzlich erhoben werden. Auch können die von Ihnen gezahlten Studiengebühren erst nach Vorlage der Quittung erstattet werden; die Studiengebühren müssen also grundsätzlich von Ihnen vorfinanziert werden.

 - Reisekosten werden in Form von Pauschalen gewährt. Für die Hin- und eine Rückreise werden pauschal jeweils 250 € gewährt, unabhängig von den tatsächlichen Kosten. Die tatsächlichen Kosten müssen nicht nachgewiesen werden. Die Reisekostenpauschale wird je Auslandsaufenthalt nur einmal gewährt, auch wenn er länger als ein Jahr andauern sollte. Es werden somit einmalig pauschal 500,00 € berücksichtigt.
 - ein **Auslandszuschlag** kann für Länder der EU **nicht** gewährt werden.
- Die Ausbildungsförderung wird im Regelfall - wie auch bei einer Förderung im Inland – in Form von hälftig Zuschuss und hälftig unverzinslichem Darlehen geleistet. Bedarfszuschläge für Reisekosten und Auslands-

krankenversicherung werden in derselben Form wie die Grundförderung geleistet, also regelmäßig auch hälftig als Zuschuss/Darlehen. Studiengebühren und Kinderbetreuungszuschlag werden als Vollzuschuss geleistet.

Wenn Sie allerdings nur noch einen Anspruch auf Förderung mit Bankdarlehen nach § 18 c BAföG haben, werden alle genannten Zuschläge (einschließlich der für die Studiengebühren) auch nur in Form von Bankdarlehen gewährt; ausgenommen der Kinderbetreuungszuschlag, dieser wird immer voll als Zuschuss geleistet.

- Wie immer beim BAföG kommt es auch auf die Höhe Ihres Einkommens (z.B. Stipendien) und Vermögens sowie auf die Höhe des anzurechnenden Einkommens des Ehegatten/der Eltern an (Bedürftigkeitsprüfung). Eine davon unabhängige Erstattung von einzelnen Bedarfszuschlägen, wie z.B. von Reisekosten oder Studiengebühren ist ausgeschlossen.

- **Antragstellung:**

- Für die Dauer des Auslandsstudiums wird ein eigenständiger Bewilligungszeitraum für die Dauer der Auslandsausbildung festgelegt. Bei Vollstudiengängen im Ausland wird der Bewilligungszeitraum regelmäßig an das akademische Jahr angepasst. Es ist in jedem Fall ein gesonderter Antrag beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung erforderlich. Vom bisher zuständigen Inlands-Amt festgelegte Bewilligungszeiträume werden gegebenenfalls abgeändert.
- Während der Auslandsausbildung besteht ausschließlich die Möglichkeit Auslandsförderung in Anspruch zu nehmen. Es besteht keine Möglichkeit weiterhin Ausbildungsförderung nach Inlandsbedingungen zu erhalten, selbst dann nicht, wenn die Förderungsvoraussetzungen für die Auslandsausbildung nicht festgestellt werden können.
- Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet in dem die Ausbildung - hier also das Auslandsstudium - aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Um einen reibungslosen Ablauf und vor allem eine rechtzeitige Zahlung der Förderungsmittel gewährleisten zu können, empfehlen wir den Antrag auf Förderung der Auslandsausbildung aber frühzeitig, ca. **ein halbes Jahr vor Beginn** des Auslandsaufenthalts zu stellen.

Der Antrag kann aber auch noch später, sogar noch während der Ausbildung im Ausland gestellt werden. Allerdings kann dann unter Umständen nicht zeitnah und auch nicht mehr für alle Monate des Auslandsaufenthalts Ausbildungsförderung geleistet werden. Eine Beantragung von Ausbildungsförderung für vergangene Zeiträume ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- Der Antrag ist schriftlich beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Amt für Ausbildungsförderung, einzureichen (Anschrift siehe erstes Blatt). Antragstellung per e-Mail ist noch nicht möglich.
- Nicht zuletzt wegen der langen Postlaufzeiten empfehlen wir Ihnen - für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes - einen Bevollmächtigten im Inland zu benennen, um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrages auf Leistungen nach dem BAföG zu gewährleisten. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Downloadbereich.
- Füllen Sie die Antragsformulare einschließlich des zusätzlichen Formblattes 6 (Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland), die Sie beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau oder aber auch bei Ihrem örtlichen Studentenwerk erhalten können, bitte sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise Ihrer Eltern, Nachweis Einschreibung und Studiengebühren etc.) bei. Unterschreiben Sie alle Formblätter, die eine Unterschrift des Antragstellers vorsehen!

- Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- **Formblatt 6** – Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland
- **Formblatt 1** – Hauptantrag
- **Anlage zum Formblatt 1** – schulischer und beruflicher Werdegang
- **Immatrikulationsnachweis** – von ausländischer Hochschule (spezielles Formular des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau verwenden)
- ggf. **Immatrikulationsnachweis** von inländischer Hochschule
- **Nachweis über die Art und Höhe von Stipendien**
- **Formblatt 3** – Erklärung des Ehegatten und der Eltern einschließlich sämtlicher Nachweise

Für die Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfszuschüsse werden benötigt:

- **Kinderbetreuungszuschlag** – gesonderter Antrag auf dem entsprechenden amtlichen Formular
- **Auslandsrankenversicherung** – Kopie des Vertrages, mit Angabe des Zeitraums und der Höhe der Beiträge
- **Studiengebühren** – einzureichen sind der Vertrag mit der ausländischen Uni (dt. oder engl.), das Formular „soziale/finanzielle Leistungen der Uni des Staates“ und ein Nachweis über die Einzahlung der Studiengebühren

- Im Einzelfall besteht die Möglichkeit auf Antrag vorab prüfen zu lassen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für Ihre geplante Auslandsausbildung vorliegen (§ 46 Abs. 5 BAföG). Das kann sinnvoll sein, wenn Sie z.B. schon einmal das Studienfach gewechselt haben und bisher noch keine Leistungen nach dem BAföG bezogen haben oder die Durchführung des Ausbildungsvorhabens im Ausland zwingend von der Zusage von Ausbildungsförderung abhängig ist. Lassen Sie sich bitte hierzu von uns beraten.

Im Rahmen der Vorabentscheidung wird aber lediglich geklärt, ob überhaupt Ausbildungsförderung geleistet werden kann. Eine Vorabentscheidung zur Höhe der Förderung ist nicht möglich!

- Ausbildungsförderung für die Ausbildung im Ausland wird regelmäßig nur bis zum Ende des nachgewiesenen Einschreibezeitraums im Ausland geleistet. Nach Beendigung Ihrer Auslandsausbildung sollten Sie unverzüglich bei dem BAföG-Amt an Ihrem deutschen Hochschulort einen Weiterförderungsantrag stellen.

Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt beschreibt die nach unserer Erfahrung am häufigsten auftretenden Probleme während der Beantragung von Ausbildungsförderung während einer Auslandsausbildung. Alle auftretenden Fragen können wir auf diesem Wege aber leider nicht beantworten. Wenn Sie weitere Fragen haben, lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des „BAföG-Amtes“ beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau beraten. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Einen erfolgreichen Auslandsaufenthalt wünscht

Ihr

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Abteilung Studienfinanzierung